

Geschäftsreglement des Nationalrates

(GRN)

(Todesfall im engen Familienkreis als Entschuldigungsgrund)

Änderung vom 26. September 2014

Der Nationalrat,

nach Einsicht in den Bericht des Büros des Nationalrates vom 21. August 2014¹

beschliesst:

I

Das Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003² wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1 Bst. b und e

¹ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär erstellt für jede Sitzung ein Protokoll in der Sprache der Präsidentin oder des Präsidenten. Das Protokoll nennt:

- b. *Aufgehoben*
- e. die abwesenden Ratsmitglieder; ist ein Ratsmitglied gemäss Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe e entschuldigt, so ist dies zu kennzeichnen;

Art. 57 Abs. 4 Bst. e

⁴ Auf der Namensliste wird für jedes Ratsmitglied vermerkt, ob es:

- e. entschuldigt ist; als entschuldigt gilt, wer sich spätestens bis zu Sitzungsbeginn aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 ParlG oder wegen Todesfalls im engen Familienkreis, Mutterschaft, Unfall oder Krankheit für die ganze Sitzung abgemeldet hat.

¹ BBl 2014 7209

² SR 171.13

II

Das Büro des Nationalrates bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 26. September 2014

Der Präsident: Ruedi Lustenberger

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Inkraftsetzung

Diese Änderung tritt am 24. November 2014 in Kraft.

7. November 2014

Büro des Nationalrates